



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gebührenreglement

01. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN.....	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen.....	9
VERMESSUNGSWERK	9
STEUERWESEN	9
DATENSCHUTZ.....	10
FEUERUNGSKONTROLLE	10
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Die Gebühren anderer Bewilligungsinstanzen werden separat in Rechnung gestellt.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen. Die Anpassung der Gebühren für die Feuerungskontrolle richtet sich nach Art. 50. ¹

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren

¹ Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.11.2013

geschuldet.

- Verjährung**
- Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

- | | | |
|---------------|---|--|
| Familienrecht | Art. 15 Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| | ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |

Einwohnerkontrolle

- Art. 17** ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern (wie Niederlassungsausweise, Wohnsitzbestätigungen, Hand-
- Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

	lungsfähigkeitszeugnisse udgl.)	(BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	75% der Aufwandgebühr II
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	kostenlos
	Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
	Art. 20 Adress/Personalienauskunft	Fr. 14.--
Ortspolizeiwesen		
Verfügungen	Art. 21 Ausstellen von Verfügungen gemäss Ortspolizeireglement	Aufwandgebühr II
Gesundheitswesen	Art. 22 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Drucksachen	Art. 28 ¹ Zonenplan	Fr. 5.--
	² Baureglement	Fr. 25.--
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung - bei kleinen Baugesuchen	Fr. 50.-- Fr. 30.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Tarif nach SIA-Norm 102, Kategorie C
	e) Spezielle Mitberichte (Ortsplaner, Heimatschutz, Spezialisten, etc.)	Effektiv verrechneter Aufwand oder SIA-Norm 102, Kategorie C
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag / Amtsberichte an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II; bei Beizug von Spezialisten Tarif nach SIA-Norm 102, Tarif C
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) Einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Vermessungswerk		
Aufnahme	Art. 41 Nachführungsarbeiten gemäss kantonomer Verordnung über die amtliche Vermessung	Kant. Verordnung amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--

	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

	Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Hat die ersuchende Person zu widerrechtlichen Bearbeitungen Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Aufwandgebühr II
	³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Aufwandgebühr II

Feuerungskontrolle ²

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bellmund.

Periodische Kontrollen	Art. 45 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.	
	² Die Gebühr beträgt exkl. MWSt:	
	• für einstufige Brenner	Fr. 81.--
	• für mehrstufige Brenner	Fr. 100.--
Nachkontrollen	Art. 46 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bellmund durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.	
	² Die Gebühr beträgt exkl. MWSt:	
	• für einstufige Brenner	Fr. 81.--
	• für mehrstufige Brenner	Fr. 100.--
Andere Kontrollen	Art. 47 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.	
	² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu	

² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.11.2013

Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen exkl. MWSt:

- für einstufige Brenner Fr. 81.--
- für mehrstufige Brenner Fr. 100.--

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 48 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 49 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat

a) nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern oder bei

b) Erhöhung der Kantonsgebühr

angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 45 bis 47 festgesetzten Gebühren erfolgen durch die Gemeindeversammlung und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 50 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bellmund eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine förmliche Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag gemäss Art. 45 bis Art. 47 um

Fr. 5.--

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bellmund dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 53 ¹ 1. Mahnung / Kontoauszug	gebührenfrei
	² 2. Mahnung	Fr. 30.--
	³ Verfügung	Aufwandgebühr II
Porto- und Versandkosten	Art. 54 Porto- und Versandkosten	Fr. 2.--
Rechnungstellung	Art. 55 ¹ Fordert der Gebührenschuldner bei Schaltergeschäften anstelle der üblichen Barbezahlung eine Rechnung, wird für diesen Aufwand eine Gebühr erhoben. ² In diesem Betrag ist die Gebühr gemäss Artikel 54 bereits integriert.	Fr. 10.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 56 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 57 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 58 ¹ Das Reglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2003 auf.

³ Die von der Versammlung am 22. November 2013 genehmigten Artikel 5, 45 bis 50 und 58 treten per 1. Januar 2014 in Kraft. ³

Die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 nahm dieses Reglement an.

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

sig.
Ivo Suter
Gemeindepräsident

sig.
Marianne Iseli
Sekretärin i.V.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Mai und 7. Juni 2012 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger vom 15. November 2012 publiziert.

Bellmund, im November 2012

Gemeinde Bellmund

sig.
Marianne Iseli
Gemeindeschreiber-Stv.

Teilrevision Gebührenreglement vom 22. November 2013

Die Gemeindeversammlung beschliesst folgende Artikel neu:
Feuerungskontrolle Art. 45 – 50

Die Gemeindeversammlung beschliesst folgende Änderung:

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen. **Die Anpassung der Gebühren für die Feuerungskontrolle richtet sich nach Art. 49.**

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.11.2013

Inkrafttreten

Art. 58 ¹ Das Reglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2003 auf.

³ **Die von der Versammlung am 22. November 2013 genehmigten Artikel 5, 45 bis 50 und 58 treten per 1. Januar 2014 in Kraft.**

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

Ivo Suter
Gemeindepräsident

Petra Balmer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das Gebührenreglement der Gemeinde Bellmund lag vom 17. Oktober 2013 bis 17. November 2013 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 17. Oktober 2013 und 14. November 2013 bekanntgegeben.
2. Das Gebührenreglement der Gemeinde Bellmund wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 22. November 2013 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, Dezember 2013

Gemeindeverwaltung Bellmund
Die Gemeindeschreiberin

Petra Balmer